

6. Der **schwere Fall** der Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (Abs. 3) ist ein besonders schweres fahrlässiges Vergehen (§ 1 Abs. 2).

Er liegt vor, wenn durch die Tat

- der Tod mehrerer Menschen, das können bereits zwei sein, herbeigeführt wird (Ziff. 1) oder
- eine Tötung durch eine besondere Schwere der fahrlässigen Schuld verursacht wird (Ziff. 2).

Eine **rücksichtslose Verletzung** seiner Pflichten nach Abs. 3 Ziff. 2 liegt vor, wenn der Täter sich in voller Kenntnis der sich aus seinem Verhalten ergebenden Gefahren über die ihm obliegenden Pflichten zur Durchsetzung und Durchführung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bewußt hinwegsetzt.

Seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben verletzt der Täter z. B. dann in **verantwortungsloser Weise**, wenn die fahrlässige Tötung auf einer unbewußten Pflichtverletzung beruht, die Ausdruck einer besonders verantwortungslosen und gleichgültigen Haltung ist (vgl. § 114 Anm. 2).

§ 194

Gefährdung der Gebrauchssicherheit

Wer als Leiter eines Produktions-, Handels-, Reparatur- oder Dienstleistungsbetriebes oder eines Bereiches dieser Betriebe oder als Verantwortlicher für die Kontrolle und Prüfung Erzeugnisse herstellen läßt, abnimmt, ausliefert oder Arbeiten leistet oder abnimmt, ohne daß dabei die Gebrauchssicherheit solcher Erzeugnisse oder bearbeiteter Gegenstände gewährleistet wird und dadurch trotz ordnungsgemäßen Umgangs unmittelbare Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. Dieser Tatbestand ist in das StGB neu aufgenommen worden. Er richtet sich gegen Fälle besonders verantwortungsloser Außerachtlassung der **Gewährleistung der Gebrauchssicherheit** von Erzeugnissen. Seine Aufgabe besteht jedoch nicht darin, alle Fälle nichtqualitätsgerechter Produktion mit Strafe zu bedrohen.

2. Der Tatbestand erfaßt einen bestimmten **verantwortlichen Personenkreis**, nämlich die Leiter von Produktions-, Handels-, Reparatur- oder Dienstleistungsbetrieben oder eines Bereiches oder die Verantwortlichen für Kontrolle und Prüfung, d. h. diejenigen, die aufgrund ihrer Funktion und Stellung im Arbeitsprozeß dazu verpflichtet und entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation auch in der Lage sind, den Eintritt von Gefahren zu erkennen und zu verhindern.